

Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen am Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock

Version 1.2 vom 27.08.2019

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Das Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung schulischer Computereinrichtungen, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts.

Die für die Nutzung der Schulcomputer zuständigen Lehrkräfte sind Herr Dreker und Herr Beckmann.

B. Regeln für jede Nutzung

§ 1 Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine Nutzerkennung und ein Passwort, mit denen sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Beim ersten Anmelden muss das zugeteilte Passwort geändert werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am Computer abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Es darf also nicht an andere (z. B. Mitschüler) weitergegeben werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der für die Computernutzung zuständigen Lehrkraft mitzuteilen.

§ 2 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

§ 3 Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr u. a. in Logdateien zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten auf Logdateien nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

§ 4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen an Computer oder an das Netzwerk nur mit Genehmigung des Aufsichtführenden angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 5 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Lehrkraft oder der Lehrkraft im Unterrichtsraum zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist in den Computerräumen das Essen und Trinken verboten.

§ 6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

§ 7 Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten.

Für eigene Bilder ist das „Recht am eigenen Bild“ zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos o. Ä. im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler oder, im Falle der Minderjährigkeit, ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Erklärung

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung eingewiesen. Ich hatte Gelegenheit, mir unverständliche oder unbekannte Zusammenhänge und Regelungen, die in dieser Nutzungsordnung angesprochen werden, zu erfragen, bin darüber aufgeklärt worden und verstehe nun diese Nutzungsordnung in allen Details.

Mit den festgelegten Regeln bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsordnung verstoßen, muss ich gegebenenfalls für Kosten, die durch mein unerlaubtes Handeln direkt und indirekt aufgetreten sind, haften und mit „Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen“ nach § 53 SchulG NRW rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Name und Klasse/Jahrgangsstufe

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort/Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten